



2018/0166R(APP)

11.10.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Haushaltsausschuss

zu dem Zwischenbericht über den MFR 2021–2027 – Standpunkt des
Parlaments im Hinblick auf eine Einigung
(2018/0166R(APP))

Verfasser der Stellungnahme: Fabio Massimo Castaldo

PA_Consent_InterimMod

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Bericht zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu verpflichtet ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem gesamten Handeln sicherzustellen;
1. vertritt die Ansicht, dass eine Reform der Einnahmenseite mit einer Reform der Ausgaben sowie der Rabatte und Korrekturen einhergehen sollte, um den europäischen Mehrwert der EU-Ausgaben zu steigern, indem eine sichtbare Verbindung zwischen den Ausgaben und der Politik und den Prioritäten der EU sichergestellt und die Politik der EU in entscheidenden, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Bereichen, die ein hohes Potenzial für einen europäischen Mehrwert aufweisen, wie dem Schutz der Grundrechte, dem Binnenmarkt, der Migrations- und Asylpolitik, der Regionalpolitik und der Politik des Zusammenhalts, der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem Umwelt- und Klimaschutz, der Energieunion, der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Verringerung der wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Heterogenität im Binnenmarkt unterstützt wird (gemäß den Empfehlungen im Bericht Monti¹);

Mehrjähriger Finanzrahmen

2. weist darauf hin, dass die Ausgaben der EU mit einer angemessenen Flexibilität ausgestattet und einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterworfen sein sollten, weshalb das Parlament in Bezug auf seine Vorrechte als Mitgesetzgeber in jeder Phase des Beschlussfassungsprozesses der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR-Verordnung) uneingeschränkt eingebunden werden muss; fordert angesichts des Umstands, dass die große Mehrheit der EU-Programme durch branchenspezifische Rechtsvorschriften geschaffen wird, einen Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und einen intensiveren Dialog zwischen dem Rat und dem Parlament bei der Aushandlung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, bevor der Rat seinen Vorschlag für die MFR-Verordnung zur Zustimmung des Parlaments offiziell unterbreitet, und warnt vor dem üblichen Top-Down-Ansatz des Europäischen Rates, der die Gesamtobergrenzen für jede Rubrik festlegt, ohne zunächst den tatsächlichen Bedarf der Programme zu bewerten;
3. hebt hervor, dass das Parlament uneingeschränkt in jede Revision des MFR eingebunden werden sollte, und dass seine Vorrechte als gleichberechtigter Teil der Haushaltsbehörde gewahrt werden sollten; begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Halbzeitüberprüfung vor dem 1. Januar 2024, bedauert jedoch, dass sie keine rechtsverbindliche und obligatorische Halbzeitüberprüfung vorgeschlagen hat, bei der ein spezifisches Verfahren, einschließlich eines verbindlichen Zeitplans zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einbindung des Parlaments vorgesehen ist; besteht darauf, dass im

¹ Endgültiger Bericht mit dem Titel „Künftige Finanzierung der EU“ und Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom Dezember 2016.

Hinblick auf die Halbzeitüberprüfung des MFR umfassende Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat stattfinden müssen;

4. weist erneut darauf hin, dass es bereits mehrfach gefordert hat, dass die künftigen MFR an den Zeitraum seiner Wahlperiode und an das Mandat der Kommission angepasst werden; bedauert, dass die Kommission keinen klaren Vorschlag ausgearbeitet hat, in dem die Verfahren für die künftige konkrete Umsetzung eines Finanzrahmens mit einer Laufzeit von 5+5 Jahren dargelegt werden;
5. betont, dass der nächste MFR der EU die Möglichkeit bietet, ihren inneren Zusammenhalt und ihre Fähigkeit unter Beweis zu stellen, auf politische Entwicklungen wie den Brexit, den Aufstieg populistischer und nationalistischer Bewegungen und darauf, dass weltweit neue führende Akteure auf den Plan treten, zu reagieren; hebt hervor, dass Spaltungen in der EU keine Antwort auf weltweite Herausforderungen und die Sorgen der Bürger sind; ist der Auffassung, dass insbesondere durch die Brexit-Verhandlungen deutlich wird, dass die Vorteile einer EU-Mitgliedschaft wesentlich mehr Gewicht haben als der zum EU-Haushalt zu leistende Beitrag;
6. vertritt die Ansicht, dass die für die Annahme der MFR-Verordnung erforderliche Einstimmigkeit ein echtes Hindernis für den Prozess darstellt; fordert diesbezüglich den Europäischen Rat auf, die Überleitungsklausel nach Artikel 312 Absatz 2 AEUV zu aktivieren, um die Annahme der MFR-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit zu ermöglichen; weist außerdem darauf hin, dass die allgemeine Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ebenfalls eingesetzt werden kann, um das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden; betont, dass ein Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für die Annahme der MFR-Verordnung mit dem Beschlussfassungsprozess für die Annahme nahezu aller Mehrjahresprogramme der EU sowie mit dem jährlichen Verfahren für die Verabschiedung des Unionshaushalts im Einklang stünde;
7. begrüßt das inhärente Potenzial des Ansatzes der Kommission, Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit als einen grundlegenden Wert der Europäischen Union zu knüpfen; vertritt die Ansicht, dass die Aussetzung der EU-Ausgaben in einem Mitgliedstaat nur als letztes Mittel erfolgen sollte; und bekräftigt seine Absicht, sämtliche Elemente des Vorschlags in Bezug auf die Konditionalitätsklausel hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit genau zu prüfen und Bestimmungen einzufügen, die notwendig sind, damit die Endbegünstigten von Mitteln aus dem Unionshaushalt keine Nachteile durch Regelverstöße erleiden, für die sie nicht verantwortlich sind;
8. weist darauf hin, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Verträgen verankert ist und in alle Tätigkeiten der EU aufgenommen werden sollte, um die Gleichstellung in der Praxis zu gewährleisten; betont, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung als integraler Bestandteil in den MFR integriert werden muss, indem eine eindeutige Verpflichtung in die MFR-Verordnung aufgenommen wird;
9. betont, dass der nächste MFR den Verpflichtungen, die die EU im Rahmen der COP 21 eingegangen ist, in vollem Umfang Rechnung tragen sollte;
10. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine Konditionalitätsklausel auszuarbeiten, die die Aussetzung von Mittelbindungen und Zahlungen in Bezug auf

Unionsmittel und das Versäumnis der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen gemäß Unionsrecht auf der Grundlage des Grundsatzes der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der europäischen Asylpolitik und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfüllen, verbindet; fordert, dass die erforderlichen Bestimmungen eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die direkten Begünstigten des Unionshaushalts in keinem Fall durch Regelverstöße, für die sie nicht verantwortlich sind, beeinträchtigt werden können;

Eigenmittel

11. weist darauf hin, dass in Artikel 311 Unterabsatz 3 AEUV festgelegt ist, dass das Parlament lediglich zu dem Erlass eines Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Union angehört werden muss; und in Unterabsatz 4 vorgesehen ist, dass für das Verfahren zum Erlass der Durchführungsmaßnahmen für dieses System die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist; fordert den Rat auf, das Parlament in allen Phasen des Verfahrens zur Annahme der Eigenmittel eng einzubeziehen;
12. verweist auf Artikel 311 AEUV, in dem es heißt: „Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können. Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert“; hebt deshalb hervor, dass sich die rechtliche Verpflichtung, den EU-Haushalt mit wirklichen Eigenmitteln zu bestreiten, somit direkt aus dem Vertrag ergibt;
13. begrüßt, dass die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Kategorien von Eigenmitteln mit einer Politik von hohem europäischen Mehrwert verbunden sind, um die Gesamtsteuerlast der Bürger nicht zu erhöhen, sondern die nationalen Haushalte zu entlasten und die Bürger für einen unabhängigen EU-Haushalt zu sensibilisieren, der den Mehrwert der europäischen Integration darstellt; bedauert, dass diese Vorschläge nicht ehrgeizig genug sind, sodass das erklärte Ziel, den Anteil an wirklichen Eigenmitteln zu erhöhen, nicht erreicht werden kann, und fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge durch die Einführung verschiedener Eigenmittel in Bereichen wie Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuervermeidung zu ergänzen;
14. weist nach den Schlussfolgerungen der Hocharangigen Gruppe „Eigenmittel“ erneut darauf hin, dass die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich hinfällig wird, wenn das Vereinigte Königreich aus der Union ausscheidet; verweist darauf, dass dementsprechend alle Korrekturen in Verbindung mit der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich sofort nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eingestellt werden sollten;
15. vertritt die Ansicht, dass der Hintergrund des Brexits auch eine Gelegenheit bietet, die Streichung aller anderen einigen Mitgliedstaaten gewährten Korrekturen in Erwägung zu ziehen, die nicht länger gerechtfertigt sind; und ist der Auffassung, dass dadurch die uneingeschränkte Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Beitrag zum Haushalt der Union wiederhergestellt wird.

Änderungsvorschläge

Änderungsvorschlag 1

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden.

Geänderter Text

(1) Angesichts des Erfordernisses einer angemessenen Berechenbarkeit für die Vorbereitung und Ausführung mittelfristiger Investitionen sollte die Geltungsdauer des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) auf sieben Jahre ab dem 1. Januar 2021 festgelegt werden; ***sollte die Kommission zu gegebener Zeit einen klaren Vorschlag ausarbeiten, in dem die Verfahren für die künftige konkrete Umsetzung eines Finanzrahmens mit einer Laufzeit von 5+5 Jahren dargelegt werden.***

Änderungsvorschlag 2

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In Artikel 8 AEUV ist der Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Tätigkeiten der Union festgeschrieben, was die Zuweisung ausreichender Mittel und Transparenz bei den Haushaltsmitteln erfordert, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter gefördert und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bekämpft werden sollen.

Änderungsvorschlag 3

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Bis spätestens zum 1. Januar 2023 sollte die Kommission eine Bewertung der Umsetzung des MFR zusammen mit Vorschlägen für eine obligatorische Revision, bei der ein spezifisches Verfahren, einschließlich eines verbindlichen Zeitplans zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einbindung des Parlaments vorgesehen ist, vorlegen.

Änderungsvorschlag 4

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen allgemeine Regeln festgelegt werden.

(14) Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren müssen allgemeine Regeln festgelegt werden, ***wobei die in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse der Organe zu berücksichtigen sind.***

Änderungsvorschlag 5

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 3a (neu)
Berücksichtigung des
Gleichstellungsaspekts bei der
Haushaltsplanung***

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen für jedes betreffende Jahr die Geschlechterperspektive auf allen Ebenen des Haushaltsverfahrens und strukturieren die Einnahmen und Ausgaben um, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Änderungsvorschlag 6

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16
Halbzeitüberprüfung des MFR

Die Kommission legt bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vor. Die Kommission fügt dieser Überprüfung gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

Artikel 16
Halbzeitüberprüfung des MFR

Bis spätestens zum 1. Januar 2023 muss die Kommission eine Bewertung der Umsetzung des MFR zusammen mit Vorschlägen für eine obligatorische Revision vorlegen.

Der Rat überarbeitet diese Verordnung gemäß dem in Artikel 312 AEUV festgelegten Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zwischenbericht über den MFR 2021–2027 – Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	2018/0166R(APP)
Federführender Ausschuss	BUDG
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 13.9.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Fabio Massimo Castaldo 20.6.2018
Prüfung im Ausschuss	3.9.2018
Datum der Annahme	10.10.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 20 - : 3 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Mercedes Bresso, Elmar Brok, Fabio Massimo Castaldo, Richard Corbett, Pascal Durand, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Alain Lamassoure, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Claudia Țapardel, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Enrique Guerrero Salom, Jérôme Lavrilleux, Jasenko Selimovic
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	John Howarth, Sven Schulze, Adam Szejnfeld

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Jasenko Selimovic
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
GUE/NGL	Helmut Scholz
NI	Kazimierz Michał Ujazdowski
PPE	Elmar Brok, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Jérôme Lavrilleux, Paulo Rangel, Sven Schulze, Adam Szejnfeld
S&D	Mercedes Bresso, Richard Corbett, Enrique Guerrero Salom, John Howarth, Ramón Jáuregui Atondo, Claudia Tapardel
VERTS/ALE	Pascal Durand, Josep Maria Terricabras

3	-
ENF	Gerolf Annemans
NI	Diane James
PPE	György Schöpflin

0	0

Erläuterungen:

+ 20 dafür
 - :3 dagegen
 0 :0 Enthaltungen